

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 239

ausgegeben am 31. Juli 2020

---

## Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und  
der Europäischen Union betreffend die  
Übernahme der Verordnungen (EU)  
2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2018/1862  
vom 28. November 2018 über die Einrichtung,  
den Betrieb und die Nutzung des Schengener  
Informationssystems (SIS) für die Rückkehr  
illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, im  
Bereich der Grenzkontrollen sowie im Bereich  
der polizeilichen Zusammenarbeit und der  
justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen  
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)<sup>1</sup>**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 12. Februar 2019

Zustimmung des Landtags: 4. Dezember 2019<sup>2</sup>

Inkrafttreten: 31. Juli 2020

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
Generaldirektion Justiz und Inneres  
Rue de la Loi 175  
1048 Brüssel

Brüssel, 12. Februar 2019

---

<sup>1</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes

<sup>2</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 131/2019

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation des Rates vom 21. November 2018, die folgenden Inhalt hat:

"In Übereinstimmung mit dem Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a erster Satz des Protokolls wird Liechtenstein hiermit die Verabschiedung der folgenden Rechtsakte notifiziert:

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

Rat Dokument: PE-CONS 34/18, SIRIS 69, MIGR 91, SCHENGEN 28, COMIX 333, CODEC 1123, JAI 829<sup>3</sup>

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006

Rat Dokument: PE-CONS 35/18, SIRIS 70, FRONT 189, SCHENGEN 29, COMIX 334, CODEC 1125<sup>4</sup>

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parla-

---

3 Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

4 Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

ments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission

Rat Dokument: PE-CONS 36/18, SIRIS 71, ENFOPOL 337, COPEN 222, SCHENGEN 30, COMIX 335, CODEC 1126<sup>5</sup>

Datum der Annahme: 19. November 2018"

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b des Protokolls und unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Liechtenstein informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt des Rechtsaktes, welcher der oben genannten Notifikation des Rates beigelegt war und Teil dieser Antwortnote ist, akzeptiert und in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b des Protokolls wird das Fürstentum Liechtenstein dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union unverzüglich die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen notifizieren.

Dieser Notenaustausch wird zum Zeitpunkt der Notifikation durch das Fürstentum Liechtenstein über die Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Kraft treten.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).